



# Nachtragswirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2016

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK) hat am 5. Dezember 2016 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Beitragsordnung vom 8. Dezember 2014 folgende Nachtragswirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2016 (1. Januar bis 31. Dezember 2016) beschlossen.

## I. Nachtragswirtschaftsplan

Der Nachtragswirtschaftsplan wird

### 1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	18.465.000,00 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	20.246.000,00 €

mit dem Saldo der Rücklagenveränderung/Ergebnisvortrag  
in Höhe von -1.781.000,00 €

### 2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	1.558.000,00 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	606.000,00 €

mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von 1.558.000,00 €  
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von 1.736.000,00 €

festgestellt.

## II. Beitrag

### 1. Freistellung

Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag hilfsweise (siehe II.6.) Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe ab dem 01.01.2004 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt und für das darauf folgende Jahr von Grundbeitrag und Umlage sowie im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

### 2. Grundbeiträge

Als Grundbeiträge sind zu erheben:

2.1 von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert und für die die Voraussetzungen einer Freistellung (II.1.) nicht vorliegen, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 15.340,00 € **30,00 €**

2.2 von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert und für die die Voraussetzungen einer Freistellung (II.1.) nicht vorliegen, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 15.340,01 € bis 25.000,00 € **70,00 €**

2.3 von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 25.000,01 € bis 50.000,00 € **110,00 €**

2.4 von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 50.000,01 € bis 75.000,00 € **220,00 €**

2.5 von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 75.000,00 € **440,00 €**

2.6 von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert mit einem Verlust oder Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 15.340,00 € **150,00 €**

2.7 von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 15.340,01 € bis 50.000,00 € **230,00 €**

2.8 von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 50.000,01 € bis 100.000,00 € **450,00 €**

2.9 von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 100.000,00 € **700,00 €**

2.10 von IHK-Zugehörigen, die mindestens zwei von den folgenden drei Kriterien bezogen auf den IHK-Bezirk erfüllen:

- mehr als 100 Arbeitnehmer
- mehr als 15.000.000,00 € Umsatz bzw. bei Banken und Versicherungen, die im § 10 Abs. 2 a und b der Beitragsordnung geregelten vergleichbaren Parameter
- mehr als 7.500.000,00 € Bilanzsumme **1.500,00 €**

2.11 von IHK-Zugehörigen, die mindestens zwei von den folgenden drei Kriterien bezogen auf den IHK-Bezirk erfüllen:

- mehr als 250 Arbeitnehmer
- mehr als 30.000.000,00 € Umsatz bzw. bei Banken und Versicherungen, die im § 10 Abs. 2 a und b der Beitragsordnung geregelten vergleichbaren Parameter
- mehr als 15.000.000,00 € Bilanzsumme **6.000,00 €**

### 3. Beitragsermäßigung für Komplementärgesellschaften

IHK-Zugehörigen, die als Kapitalgesellschaft nach 2.6 zum Beitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer, ebenfalls IHK-zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag hin der Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. Die Vorlage der Voraussetzungen ist durch den Antragsteller entsprechend nachzuweisen.

### 4. Umlage

Als **Umlage** ist zu erheben **0,17 %** des Gewerbeertrages hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von **15.340,00 €** für das Unternehmen zu kürzen.

### 5. Apotheken, Land- und Forstwirtschaft sowie freie Berufe

Bei Inhabern einer Apotheke bemessen sich der Grundbeitrag und die Umlage nach einem Viertel des Gewerbeertrages hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. IHK-Zugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben oder Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der IHK belegenen Grundstück betreiben oder als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der IHK belegenen Gewässer betreiben und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, werden mit einem Zehntel ihres Gewerbeertrages hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb zur Umlage veranlagt. Dies gilt auch für die Einstufung in die Grundbeitragsstaffel. Die Voraussetzungen sind durch den IHK-Zugehörigen entsprechend nachzuweisen.

### 6. Bemessungsgrundlage

Wenn für ein Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, so ist der Gewerbeertrag Bemessungsgrundlage für die Umlage und die Staffelung des Grundbeitrages. Wird kein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt, dann ist Bemessungsgrundlage für die Umlage und die Staffelung des Grundbeitrages der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Abweichungen davon treffen nur auf die Erhebung von Grundbeiträgen gemäß II.2.10 und II.2.11 zu.

### 7. Bemessungsjahr

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2016.

### 8. Vorauszahlungen bei Vorlage von Bemessungsgrundlagen

Soweit ein Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird in Übereinstimmung mit der Beitragsordnung eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb bzw. der weiter genannten zusätzlichen Bemessungsgrundlagen wie Umsatz, Bilanzsumme und Arbeitnehmerzahl erhoben. Sollten in Einzelfällen keine Gewerbeerträge vorliegen, so können Vorauszahlungen auch auf der Basis abgeleiteter Größen aus den einheitlichen Gewerbesteuermessbeträgen erhoben werden.

### 9. Vorauszahlungen bei Nichtvorlage von Bemessungsgrundlagen

Soweit von IHK-Zugehörigen mit vollkaufmännischem Geschäftsbetrieb noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß II.2.6 erhoben.

Soweit von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß II.2.1 erhoben werden. Dabei sind die Gewerbetreibenden in geeigneter Form zu befragen bzw. Schätzungen im Sinne von § 162 AO vorzunehmen.

### 10. Beitragserhebung für zurückliegende Zeiträume

Für die Erhebung von Beiträgen früherer Geschäfts- bzw. Haushaltsjahre gelten die jeweiligen Wirtschafts- bzw. Haushaltssatzungen. Werden Beiträge für die Zeiträume vor dem Jahr 2002 veranlagt, werden diese ebenfalls in € berechnet. Berechnungsbasis ist dabei die Haushaltssatzung des betreffenden Haushaltsjahres. Die in diesen Haushaltssatzungen festgestellten DM-Beträge werden nach dem gesetzlichen Umrechnungskurs (1,00 € = 1,95583 DM) und den vorgeschriebenen Umrechnungs- und Rundungsverfahren in € ausgedrückt.

## III. Kredite

### 1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von 300.000,00 € aufgenommen werden.

### 2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 500.000,00 € aufgenommen werden.

### 3. Ermächtigung

Das Präsidium der Industrie- und Handelskammer Chemnitz wird ermächtigt, Beteiligungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 €, welche im Interesse der IHK liegen, einzugehen. Die Zustimmung der Vollversammlung ist nachzuholen.

Chemnitz, 5. Dezember 2016



Dr. h. c. Franz Voigt  
Präsident



Hans-Joachim Wunderlich  
Hauptgeschäftsführer